

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

19. Jahrgang

Burg, 31.07.2025

Nr.: 16

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 107 Bekanntmachung der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung der allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Jerichower Land für den Planungszeitraum der Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 209
 - 108 Bekanntmachung der 1. Fortschreibung der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung der allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Jerichower Land für den Planungszeitraum der Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 210
 - 109 Bekanntmachung der 2. Fortschreibung der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung der allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Jerichower Land für den Planungszeitraum der Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 211
 - 110 Bekanntmachung der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung der berufsbildenden Schulen „Conrad Tack“ Burg für den Zeitraum der Schuljahre 2024/2025 bis 2033/2034 211
 - 111 Bekanntmachung zur Kommunalwahl 2024 212
 - 112 Bekanntmachung über die Auslegung des 24. Beteiligungsberichtes 212
 - 113 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land über den Verzicht auf Durchführung des Erörterungstermins zum Antrag der Firma Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) für drei Windenergianlagen (WEA) im bestehenden Windfeld „Jerichow/Mangelsdorf“ 213
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 114 Bekanntmachung über die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz - Änderung in einem Teilbereich „Naturfreundehaus“ im Ortsteil Biederitz 214
 - 115 Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bauungsplanes Nr. 58/2024 „Naturfreundhaus“ OT Biederitz 216
 - 116 Bekanntmachung Beschluss BV-GR 025/2025 Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche mit Nebenanlagen Gewerbegebietstraße Gemeinde Biederitz 218
 - 117 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern zum Aufstellungsbeschluss - 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Lagerhalle Pöthen östlich der Gommeraner Straße" in der Ortschaft Karith / Pöthen für das dargestellte Gebiet 219
 - 118 Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Lagerhalle Pöthen östlich der Gommeraner Straße" der Stadt Gommern in der Ortschaft Karith / Pöthen für das dargestellte Gebiet 220
 - 119 Bekanntmachung des Bebauungsplanes "Alte Schäferei" der Stadt Gommern in der Ortschaft Dornburg 221
 - 120 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern zum Aufstellungsbeschluss - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Alte Schäferei" in der Ortschaft Dornburg für das dargestellte Gebiet 222
 - 121 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fabjen See“ im OT Brettin

<p>der Stadt Jerichow und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 223</p> <p>122 Bekanntmachung - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes Pietzpuhler Weg in der Ortschaft Körbelitz - Gemeinde Möser 226</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>C. Kommunale Zweckverbände</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>D. Regionale Behörden und Einrichtungen</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p>	<p>123 Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenseeden 227</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>124 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark – Freiwilliger Landtausch Kade 229</p> <p>125 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark – Freiwilliger Landtausch Kade 124..Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte – Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben 231</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>E. Sonstiges</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>2. Sonstige Mitteilungen</p>
---	--

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

107

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung der allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Jerichower Land für den Planungszeitraum der Schuljahre 2022/23 bis 2026/27

Gemäß § 22 Abs. 2 und 4 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2, 3) i. V. m. § 6 Abs. 6 Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. LSA LSA S. 607) und des Kreistagsbeschlusses vom 07.12.2021 (BV: 01/218/21) gibt der Landkreis Jerichower Land den durch die Schulbehörde genehmigten Schulentwicklungsplan für den Planungszeitraum der Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 bekannt.

Unter folgendem Link [Schulentwicklungsplanung der allgemeinbildenden Schulen](#) kann der Schulentwicklungsplan eingesehen werden:

Der Schulentwicklungsplan liegt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG vom

01. August 2025 bis 15. August 2025

während der Geschäftszeiten

Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Bahnhofstrasse 9, 39288 Burg, Hauptamt/Sekretariat, Haus 3, Zimmer 4, aus.

Burg, den 22.7.2025

gez. Dr. Burchhardt

108

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung der 1. Fortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung der allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Jerichower Land für den Planungszeitraum der Schuljahre 2022/23 bis 2026/27

Gemäß § 22 Abs. 2 und 4 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2, 3) i. V. m. § 6 Abs. 6, 7 Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. LSA LSA S. 607) und des Kreistagsbeschlusses vom 24.04.2024 (BV: 01/396/23/1) gibt der Landkreis Jerichower Land die durch die Schulbehörde genehmigte 1. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum der Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 bekannt.

Unter folgendem Link [1. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der allgemeinbildenden Schulen](#) kann die 1. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung eingesehen werden:

Die 1. Fortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung liegt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG vom

01. August 2025 bis 15. August 2025

während der Geschäftszeiten

Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Bahnhofstrasse 9, 39288 Burg, Hauptamt/Sekretariat, Haus 3, Zimmer 4, aus.

Burg, den 22.7.2025

gez. Dr. Burchhardt

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung der 2. Fortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung der allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Jerichower Land für den Planungszeitraum der Schuljahre 2022/23 bis 2026/27

Gemäß § 22 Abs. 2 und 4 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2, 3) i. V. m. § 6 Abs. 6, 7 Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. LSA LSA S. 607) und des Kreistagsbeschlusses vom 25.09.2024 (BV: 01/035/24/1) gibt der Landkreis Jerichower Land die durch die Schulbehörde genehmigte 2. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum der Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 bekannt.

Unter folgendem Link [2. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der allgemeinbildenden Schulen](#) kann die 2. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung eingesehen werden.

Die 2. Fortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung liegt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG vom

01. August 2025 bis 15. August 2025

während der Geschäftszeiten

Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Bahnhofstrasse 9, 39288 Burg, Hauptamt/Sekretariat, Haus 3, Zimmer 4, aus.

Burg, den 22.7.2025

gez. Dr. Burchhardt

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung der Berufsbildenden Schulen „Conrad Tack“ Burg für den Zeitraum der Schuljahre 2024/2025 bis 2033/2034

Gemäß § 22 Abs. 2 und 4 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2, 3) i. V. m. § 6 Abs. 6, 7 Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. LSA LSA S. 607) und des Kreistagsbeschlusses vom 29.11.2023 (BV: 01/379/23) gibt der Landkreis Jerichower Land den durch die Schulbehörde genehmigten Schulentwicklungsplan für die Berufsbildenden Schulen „Conrad Tack“ Burg für den Zeitraum der Schuljahre 2024/2025 bis 2033/2034 bekannt.

Unter folgendem Link [Schulentwicklungsplanung der berufsbildenden Schulen "Conrad-Tack" Burg](#) kann der Schulentwicklungsplanung für die Berufsbildenden Schulen „Conrad Tack“ Burg eingesehen werden:

Der Mittelfristige Schulentwicklungsplan der Berufsbildenden Schulen „Conrad Tack“ für den Zeitraum der Schuljahre 2024/2025 bis 2033/2034 liegt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG vom

01. August 2025 bis 15. August 2025

während der Geschäftszeiten

Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Bahnhofstrasse 9, 39288 Burg, Hauptamt/Sekretariat, Haus 3, Zimmer 4, aus.

Burg, den 22.7.2025

gez. Dr. Burchhardt

111

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

Bekanntmachung zur Kommunalwahl 2024

Der Kreistag des Landkreises Jerichower Land hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2025 die Berufung von Frau Angela Sürig, dienstansässig Bahnhofstraße 9, 39288 Burg zur Stellvertreterin des Kreiswahlleiters für die Restdauer der Wahlperiode des Kreistages widerrufen und Frau Tina Loeding, dienstansässig Bahnhofstraße 9, 39288 Burg zur Stellvertreterin des Kreiswahlleiters berufen. Die Berufung gilt hierbei bis auf Widerruf für die Restdauer der Wahlperiode.

Burg, den 7. Juli 2025

gez. Dr. Burchhardt

112

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

**Bekanntmachung
über die Auslegung des 24. Beteiligungsberichtes**

Gemäß § 130 Abs. 3 KVG LSA wird der 24. Beteiligungsbericht des Landkreises hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 24. Beteiligungsbericht liegt vom 04.08.2025 bis 12.08.2025 in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, 39288 Burg, Bahnhofstraße 9, Haus 1, Zimmer 16, aus.

Burg, den 7.Juli 2025

gez. Dr. Burchhardt

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land über den Verzicht auf Durchführung des Erörterungstermins zum Antrag der Firma Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) für drei Windenergieanlagen (WEA) im bestehenden Windfeld „Jerichow/Mangelsdorf“.

Die Firma Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) im bestehenden Windfeld „Jerichow/Mangelsdorf“ gestellt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA MG 13	Mangelsdorf	1	10017
WEA MG 14	Mangelsdorf	1	17/1
WEA MG 15	Mangelsdorf	1	10020

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von drei WEA vom Typ Vestas V162 mit einer Gesamthöhe von 247 m (Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 162 m) und einer Nennleistung von 5,6 MW. Die Inbetriebnahme der beantragten WEA ist für Juni 2027 vorgesehen.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Absatz 1 BlmSchG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), sowie § 1 Absatz 1 Nr. 3 und § 3 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) i. V. m. der Ifd. Nr. 1.1.9 des Anhangs der Immi-ZustVO der Genehmigung durch die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land.

Gleichzeitig handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), sodass über den Genehmigungsantrag gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 lit. C der 4. BlmSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BlmSchG zu entscheiden ist. Ein entsprechender Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Absatz 3 BlmSchG i. V. m. den § 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung konnte ebenfalls über das zentrale Internetportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (<https://www.uvp-verbund.de/portal>) sowie auf der Internetseite des Landkreises Jerichower Land (<https://www.lkj.de/de/oefentliche-bekanntmachung.html>) eingesehen und abgerufen werden.

Der Genehmigungsantrag mit den jeweils dazugehörigen Unterlagen einschließlich

- UVP-Bericht mit Ergänzungen,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Ergänzungen,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Ergänzungen,
- Schall- und Schattenwurfgutachten mit Ergänzungen,

sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen konnten in der Zeit vom **7. Mai 2025 bis einschließlich 6. Juni 2025** auf der Internetseite des Landkreises Jerichower Land (<https://www.lkj.de/de/oeffentliche-bekanntmachung.html>), auf dem zentralen Internetportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (<http://www.uvp-verbund.de/portal>) oder an den bekanntgegebenen Standorten eingesehen werden.

Innerhalb der Einwendungsfrist **vom 7. Juni 2025 bis einschließlich 7. Juli 2025** sind keine Einwendungen eingegangen.

Hiermit wird gemäß § 12 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV bekannt gemacht, dass ein Erörterungstermin gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 der 9. BImSchV wegfällt.

Genthin, den 23. Juli 2025

In Vertretung

gez. Dreßler

B. Städte und Gemeinden

2. Amtliche Bekanntmachungen

114

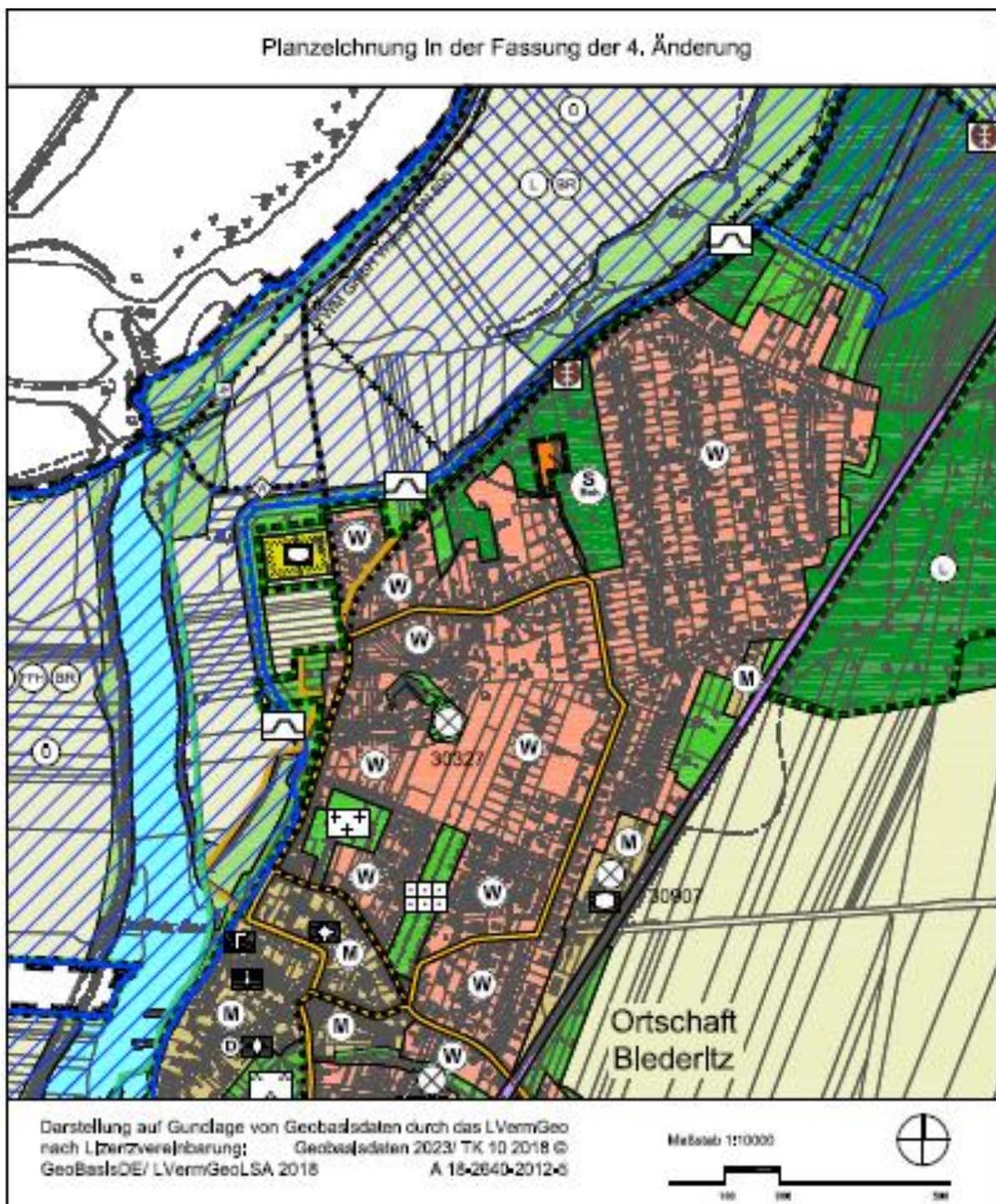
Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
über die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz
Änderung in einem Teilbereich „Naturfreundehaus“ im Ortsteil Biederitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat am 27.03.2025 abschließend den Feststellungsbeschluss zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht gefasst.

Der Flächennutzungsplan wurde am 18.06.2025 (AZ:63 62-2025-01052) durch den Landkreis Jerichower Land - Fachbereich Bau, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird im Amtsblatt Jerichower Land bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.



Lage Lostauer Straße OT Biederitz

Die Planzeichnung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz, sowie die Begründung mit Umweltbericht und die Zusammenfassende Erklärung können von gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Amt 2 / Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz / OT Biederitz, während der Sprechzeiten und im Internet der Gemeinde Biederitz (§6a Abs.2 BauGB) von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit bei Inkraftsetzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs.1 Nr.1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

gez. Gericke
Bürgermeister

115

Gemeinde Biederitz

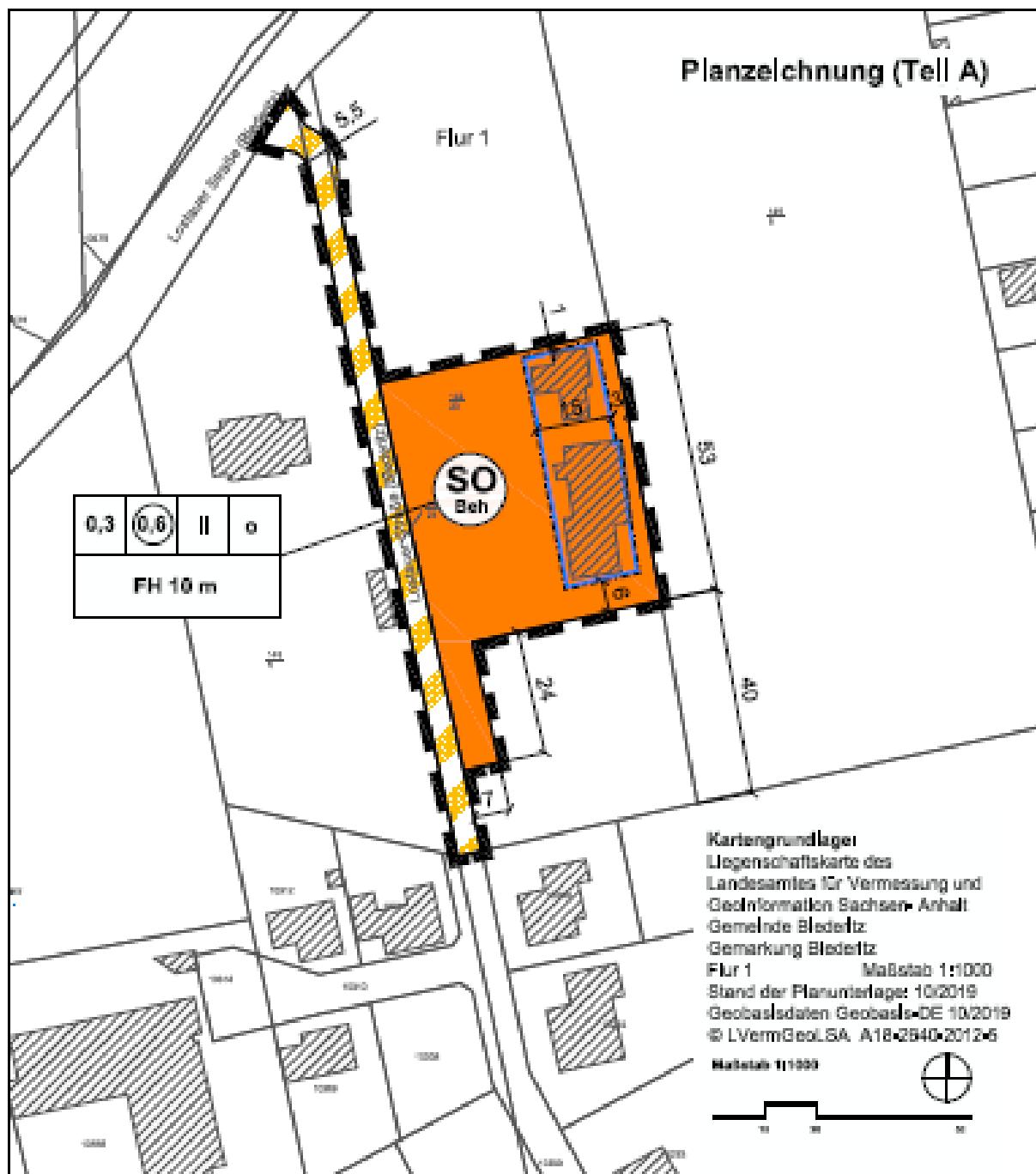
**Bekanntmachung
über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 58/2024 „Naturfreundhaus“ OT Biederitz**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 58/ 2024 Gemeinde Biederitz, OT Biederitz gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Sondergebiet für Beherbergungsbetriebe gemäß § 11 BauNVO.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft, § 10 Abs.3 BauGB.

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bau- und Ordnungsamt / Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz während der Sprechzeiten und auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Bauleitpläne von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).



Lage in der Gemeinde Biederitz/ OT Biederitz Lostauer Straße
Gemarkung Biederitz Flur 1, Flurstücke 144/24, 144/23 und 145/5

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften). Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke
Bürgermeister

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung

Beschluss BV-GR 025/2025 Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche mit Nebenanlagen Gewerbegebietsstraße Gemeinde Biederitz

Laut Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Biederitz vom 17.06.2025 gilt die im Plan rot gekennzeichnete Verkehrsfläche mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 StrG LSA als gewidmet. Die Widmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft. Die Einteilung der Verkehrsfläche erfolgt als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA.

Gemarkung Biederitz, Flur 2, Teilflächen aus den Flurstücken 10183, 10031, 10032, 164/10, 140/1 und die Flurstücke 10178, 10175, 10173, 10171, 10166



Ausschnitt Flurkarte

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz einzulegen.

gez. Gericke
Bürgermeister

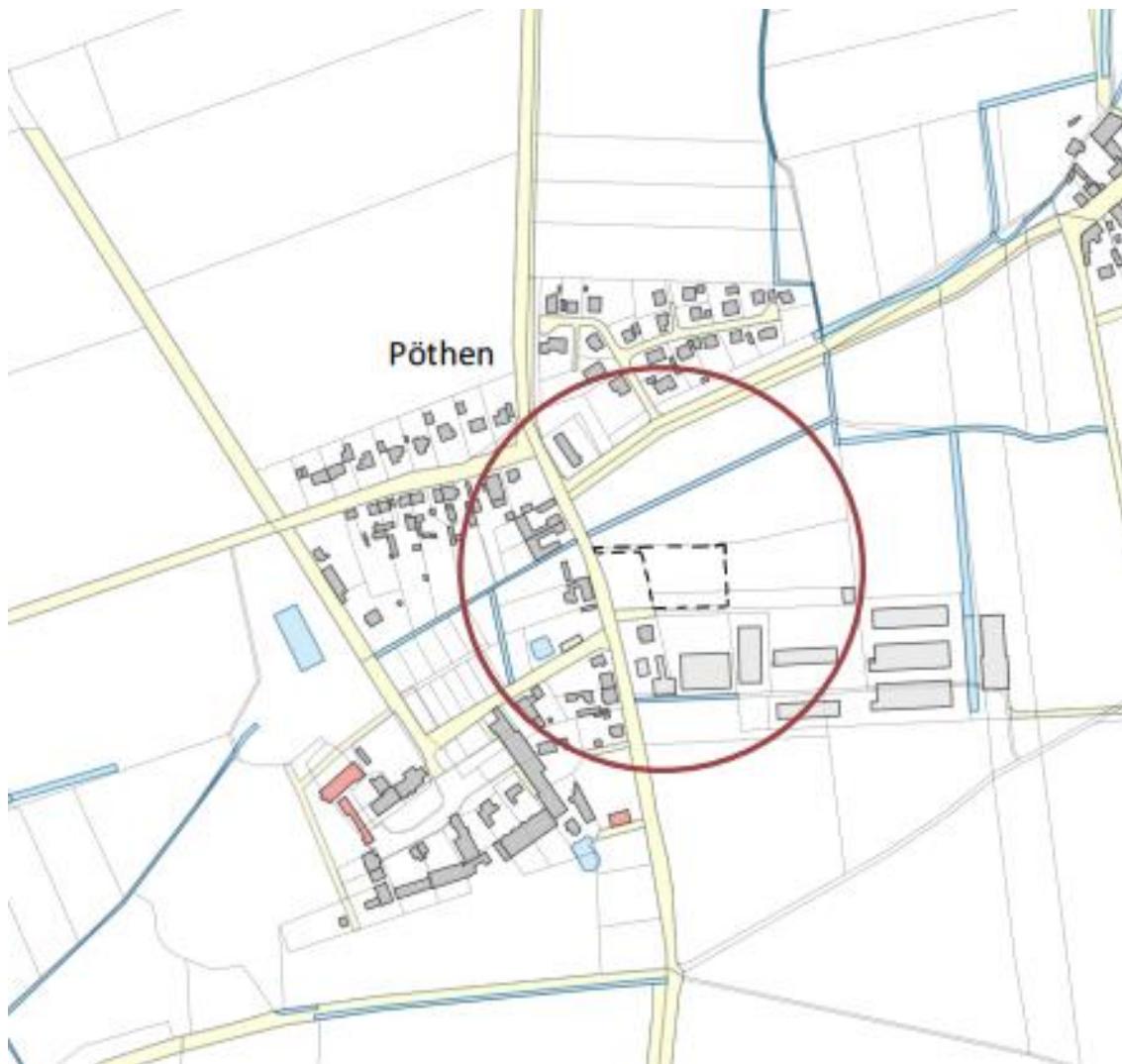
Einheitsgemeinde Stadt Gommern

**Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern zum Aufstellungsbeschluss
9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungs-
planes "Lagerhalle Pöthen östlich der Gommeraner Straße" in der Ortschaft Karith / Pöthen
für das dargestellte Gebiet**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 04.06.2025 die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsvertrages beschlossen.

Das Planungsziel ist die bauliche Nutzung als Standort für eine Lagerhalle in der Ortschaft Karith / Pöthen und die Schaffung von Baurecht auf den in der Gebietsabgrenzung gekennzeichneten Flächen, Flurstücke 17/7, 17/29 und eine Teilfläche des Flurstücks 17/17 der Flur 5 der Gemarkung Karith in der Ortschaft Pöthen. Die Baugrenzen sind dabei auf eine Fläche von 840 m² begrenzt.

Der Geltungsbereich ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.



Gommern, den 02.07.2025

gez. Hünerbein
Bürgermeister

Siegel

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

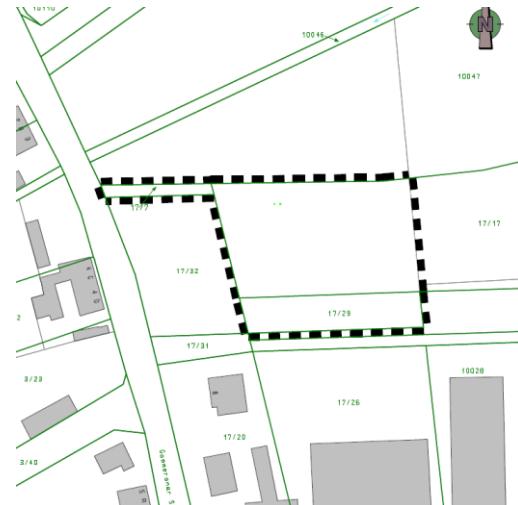
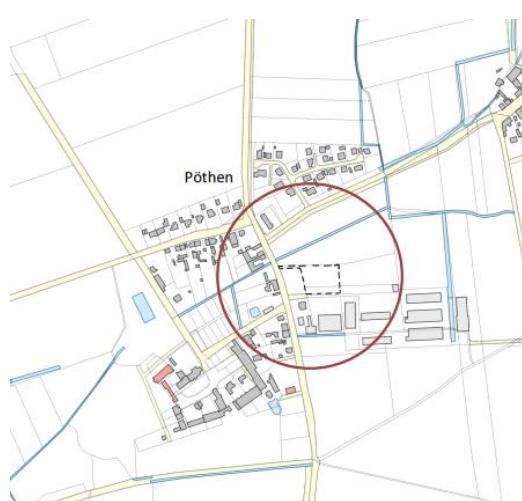
Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Lagerhalle Pöthen östlich der Gommeraner Straße" der Stadt Gommern in der Ortschaft Karith / Pöthen für das dargestellte Gebiet

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 04.06.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Lagerhalle Pöthen östlich der Gommeraner Straße" der Stadt Gommern in der Ortschaft Karith / Pöthen gem. § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 und § 12 BauGB beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Lagerhalle Pöthen östlich der Gommeraner Straße“ hat zum Ziel, die bauliche Nutzung als Standort für eine Lagerhalle bauleitplanerisch vorzubereiten. Für die in der Gebietsabgrenzung gekennzeichneten Flächen von ca. 0,41 ha, die sich auf den Flurstücken 17/7, 17/29 sowie einer Teilfläche des Flurstücks 17/17 der Flur 5 der Gemarkung Karith in der Ortschaft Pöthen, soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt werden. Die Baugrenzen sind dabei auf eine Fläche von 840 m² begrenzt.

Gebietsabgrenzung



Aktuell sind die Flurstücke im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Um den Standort baulich nutzen zu können, muss der Flächennutzungsplan in einem gesonderten Verfahren geändert werden.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt durch die Auslegung der Projektunterlagen des o.a. vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Gebietsabgrenzung in der Zeit vom

07.08.2025 bis 05.09.2025

im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 3, während der Dienststunden

montags	von 9.00 – 12.00 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr
donnerstags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

Auf Wunsch können nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 039200 7789-31 auch Termine zu anderen Zeiten vereinbart werden. Die vollständigen Unterlagen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden in der Auslegungszeit auch im Internet unter www.Gommern.de (Bürger & Verwaltung – Öffentlichkeitsbeteiligung) veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums besteht im Bauamt der Stadt Gommern die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen zur Planung bei der Stadtverwaltung der Stadt Gommern eingereicht bzw. im Bauamt während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplan-Verfahrens nur für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den Stellungnehmenden gegenüber genutzt. Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gommern, den 02.07.2025

gez. Hünerbein
Bürgermeister

Siegel

119

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Bekanntmachung des Bebauungsplanes "Alte Schäferei" der Stadt Gommern in der Ortschaft Dornburg für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Alte Schäferei" der Stadt Gommern in der Ortschaft Dornburg gem. § 2 Abs. 1 beschlossen.

Der Bebauungsplan „Alte Schäferei“ hat zum Ziel, die bauliche Nutzung zum Wohnen bauleitplanerisch vorzubereiten. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 287, 442, 443, 444, 445 und Teilflächen der Flurstücke 286, 360/1 in der Flur 3, sowie Teilflächen der Flurstücke 125, 145, 150, 164/124 und 124 in der Flur 4, der Gemarkung Dornburg. Der Geltungsbereich wird im Norden und Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Osten und Süden durch Waldflächen begrenzt.

Gebietsabgrenzung



Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt durch die Auslegung des Vorentwurfs des o.g. Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

07.08.2025 bis 05.09.2025

im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 3, während der Dienststunden.

Montag: von 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag: von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag: von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

Auf Wunsch können nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 039200 7789-31 auch Termine zu anderen Zeiten vereinbart werden. Die vollständigen Unterlagen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden in der Auslegungszeit auch im Internet unter www.Gommern.de (Bürger & Verwaltung – Öffentlichkeitsbeteiligung) veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums besteht im Bauamt der Stadt Gommern die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen zur Planung bei der Stadtverwaltung der Stadt Gommern eingereicht bzw. im Bauamt während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplan-Verfahrens nur für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den Stellungnehmenden gegenüber genutzt. Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gommern, den 15.07.2025

gez. Hünerbein
Bürgermeister

Siegel

120

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern zum Aufstellungsbeschluss

6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Alte Schäferei" in der Ortschaft Dornburg für das dargestellte Gebiet

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsvertrages beschlossen.

Das Planungsziel ist die Ausweisung von Wohnbauflächen in der Ortschaft Dornburg und die Schaffung von Baurecht auf den in der Gebietsabgrenzung gekennzeichneten Flächen, 287, 442, 443, 444, 445 und Teilflächen der Flurstücke 286, 360/1 in der Flur 3, sowie Teilflächen der Flurstücke 125, 145, 150, 164/124 und 124 in der Flur 4, der Gemarkung Dornburg.

Der Geltungsbereich ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.



Gommern, den 15.07.2025

gez. Hünerbein
Bürgermeister

Siegel

121

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fabjen See“ im OT Brettin der Stadt Jerichow und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 mit Beschluss-Nr.: BV/2024-2029/070 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fabjen See“ im OT Brettin beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstücke 29/6, 38, 40, 50/1, 51/1, 58, 59, 253/52, 325/56 der Flur 5 der Gemarkung Brettin.

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer „Angel- und Erholungsfläche“
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 mit Beschluss-Nr.: BV/2024-2029/070 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fabjen Seef“ in der Fassung vom 10/2024 samt Begründung und Anlagen gebilligt und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gleichzeitig wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fabjen See“ samt Begründung und Anlagen werden in der Zeit vom **11.08.2025** bis einschließlich **12.09.2024** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 115, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow, öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können von Jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich, per Mail oder zur Niederschrift während der Dienststunden:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

vorgebracht werden.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fabjen See“ samt Begründung und Anlagen sind zusätzlich im Internet auf der Website

<https://www.stadt-jerichow.de/bekanntmachungen> abrufbar.

Für Rückfragen steht das Büro

Dennis Kluck

Ingenieurbüro CAD-Bauingenieur.de

Jägersteig 22

39340 Haldensleben zur Verfügung.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Beschluss-Nr.: BV/2024-2029/070 wird hiermit bekannt gemacht.

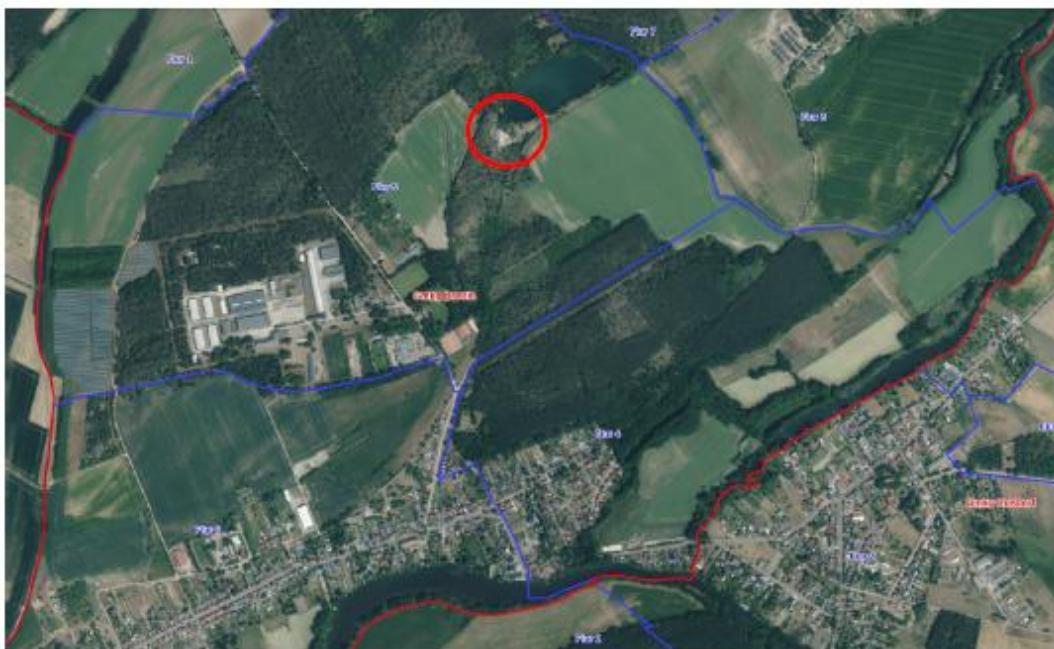
Der Geltungsbereich des Plangebietes ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

Jerichow, 18.07.2025

gez. Lüdicke
Bürgermeisterin

Siegel

Lage des Plangebietes innerhalb der Gemeinde (Luftbild):



Übersicht des Plangebietes:

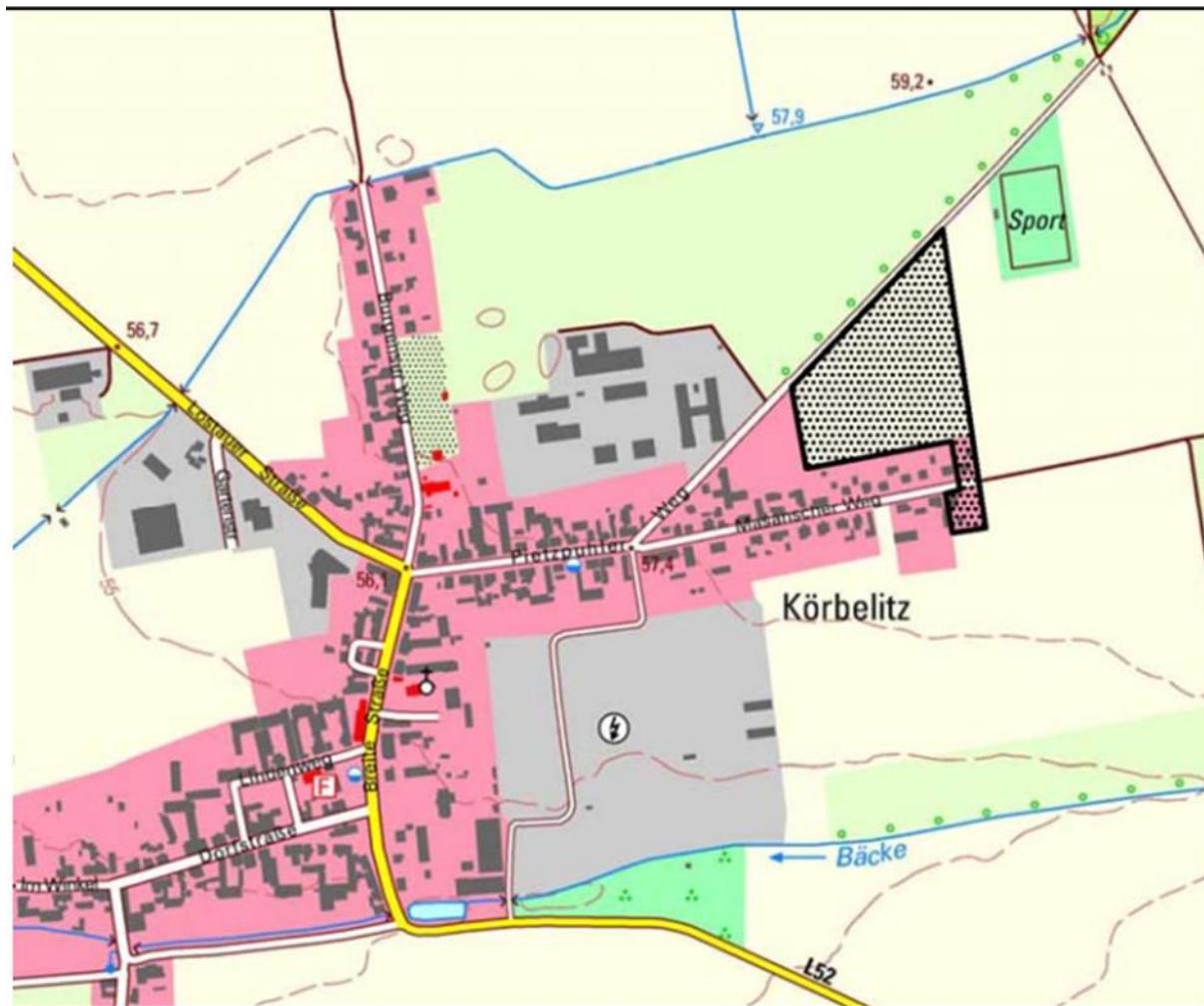


Gemeinde Möser

Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes Pietzpuhler Weg in der Ortschaft Körbelitz - Gemeinde Möser

Der Gemeinderat Möser hat auf seiner Sitzung am 11.12.2018 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Pietzpuhler Weg“ in der Ortschaft Körbelitz - Gemeinde Möser beschlossen.



Der Geltungsbereich bezieht sich auf die Flurstücke 10064, 10024, 10062, 10063, 145/1, 145/4, 145/7, 145/10, 10068, 10067, 145/13, 145/6 und 145/4 der Flur 4 der Gemarkung Körbelitz. Die verbindliche Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes

Bereits im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser mit den Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen wurde der Bedarf an Wohnbauflächen in den Ortschaften der Gemeinde ermittelt. Diese Bedarfsberechnung wurde im Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzt. Es ist zu berücksichtigen, dass sich alle Ortschaften am Eigenbedarf zu orientieren haben. Der Eigenbedarf der Wohnbauflächen für die Ortschaft Körbelitz wurde ermittelt. Es besteht für die Ortschaft Körbelitz ein Überangebot, das den raumordnerischen Zielen der Begrenzung auf

den Eigenbedarf widerspricht. Die Gemeinde Möser hat geprüft, inwieweit ein Umsetzungshintergrund besteht. Für den Bebauungsplan Pietzpuhler Weg hat diese Prüfung ergeben, dass dieser seit seiner Aufstellung im Jahr 1994 nicht umgesetzt wurde und im Bestand kein Umsetzungshintergrund erkennbar ist. Lediglich die Grundstücke nördlich und südlich des Masanschen Weges, die mit in den Geltungsbereich einbezogen wurden, sind mit Einfamilienhäusern bebaut. Diese Grundstücke gehören der im Zusammenhang bebauten Ortslage Körbelitz an, so dass für diese Grundstücke mit der Aufhebung des Bebauungsplanes lediglich die Rechtswirkung eintritt, dass Vorhaben nicht mehr nach § 30 BauGB sondern nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. Hierdurch tritt keine erkennbare Beeinträchtigung der Nutzung und der Bebauungsmöglichkeiten ein.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) wird der Vorentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Pietzpuhler Weg“ in der Ortschaft Körbelitz – Gemeinde Möser einschließlich der dazugehörigen Begründung zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 01.08.2025 bis einschließlich 15.08.2025

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Möser unter www.gemeinde-moeser.de unter dem Punkt Gemeinde + Bürgerservice → Gemeindeverwaltung → Bekanntmachungen / Auslegungen / Bauleitplanungen → Bekanntmachungen / Auslegungen veröffentlicht und liegt ergänzend im Dienstgebäude der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser im Fachbereich 2 (Flur neben Zimmer 47) zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag	08.30-12.00 Uhr und 13.30-15.00 Uhr
Dienstag	08.30-12.00 Uhr und 13.30-16.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	08.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

Während der Veröffentlichungsfrist ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich, elektronisch per E-Mail an: bauleitplanung@gemeinde-moeser.de oder zur Niederschrift abzugeben. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs.5 BauGB).

Auskünfte zu den Planunterlagen werden erteilt durch Frau Erdmann, Gemeinde Möser (Telefon Nr. 039222 / 90863) und fernmündlich durch unser Planungsbüro (Telefon Nr. 039204 / 911660, E-Mail Funke.Stadtplanung@web.de).

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO und § 3 BauGB. Weitere Informationen sind der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung zu entnehmen.

gez. Marko Simon
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenseeden hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 18.06.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Hohenseeden gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren		
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:		
1.1	Wahlgrabstätten		
1.1.1	Erdwahlgrabstätten, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	290,00	€
1.1.2	Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle/Urnne	180,00	€
1.2	Gemeinschaftsgrabstätten auf Dauer der Ruhezeit (einschließlich Instandhaltung/Pflege durch den Friedhofsträger und Abgeltung Friedhofsunterhaltungsgebühr)		
1.2.1	Urnengemeinschaftsgrabstätte, je Grabstelle/Urnne	1.185,00	€
1.3	Sonderregelung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach der Tarifstelle gemäß 1.1.1 in Höhe von 14,50 € und 1.1.2 in Höhe von 9,00 € erhoben.		
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)		
3.	Sonstige Gebühren		
3.1	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00	€

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Saubern, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Friedhofsgebührenordnung vom 07.03.2005 mit sämtlichen Ergänzungen/Änderungen für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenseeden. Maßgebend ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Evangelische Kirchengemeinde
Hohenseeden

Burg, den 03.07.2025

D.S. gez. i.V. Ute Mertens, Sup.
(Superintendentin)

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt Magdeburg

Magdeburg, den 09.07.2025

D.S. gez. i.V. Hosenfeld
(stellv. Amtsleiterin)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenseeden am 18.06.2025 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Hohenseeden wurde dem Kreiskirchenamt Magdeburg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 09.07.2025 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenseeden wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 09.07.2025

D.S. gez. i.V. Hosenfeld
(stellv. Amtsleiterin)

2. Amtliche Bekanntmachungen

124

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25
39576 Stendal

**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss
vom 16.06.2025**

Freiwilliger Landtausch:
Landkreis: **Kade**
Verfahrensnummer: **Jerichower Land**
JL 9/0314/09

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Kade nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kade	6	58/3
Kade	9	113/12
Kade	10	96

Die Verfahrensfläche beträgt 1,6917 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten farbig gekennzeichnet. Der Beschluss mit Gebietskarten liegt zur Einsichtnahme nach telefonischer Vereinbarung im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal und in der zuständigen Gemeinde, aus.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

III Anmeldung von unbekannten Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

gez. Humer

Sachbearbeiterin

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaurl.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben

Wanzleben, den 15.07.2025

Az. 14.3- BK7010 611 B 5.01-VIA

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben

Im o.g. Flurbereinigungsverfahren ergeht gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz^{*1} (FlurbG) folgende

- Vorläufige Anordnung Nr. 4 -

I.

Dem Unternehmensträger (DEGES) wird zum 01.10.2025 Besitz und Nutzung der für den Bau der BAB 14 VKE 415/1 (1.1) Teilabschnitt AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt in Anspruch genommenen Flächen für die Umverlegungsstellen der 380 kV-Leitung von 50 Hertz entzogen. Der Umfang der Flächenrückgabe sowie die genaue Lage der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen ergeben sich aus dem beigefügten Flurstücksverzeichnis und den Besitzregelungskarten.

II.

Der Entzug erfolgt zugunsten der betroffenen Eigentümer und Nutzer, die mit Wirkung vom 01.10.2025 wieder über die unter Punkt I genannten Flächen verfügen können.
Eigentumsrechte werden durch diese Anordnung nicht berührt.

III.

Die in Anspruch genommenen Flächen sind vom Unternehmensträger ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert worden. Die örtliche Anzeige dieser Flächen durch den Unternehmensträger ist nicht erforderlich.

IV.

Die Regelung dieser Anordnung gilt, vorbehaltlich einer abändernden Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzteinweisung gemäß §§ 65 ff. FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung gemäß §§ 61 ff. FlurbG.

Begründung

Das genannte Flurbereinigungsverfahren ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren mit dem Ziel, den durch den Neubau der BAB 14, VKE 415/1 (1.1) Teilabschnitt AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

Das Verfahren ist mit dem Änderungsbeschluss vom 01.07.2021 durch die obere Flurbereinigungsbehörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt angeordnet worden. Der Beschluss ist bestandskräftig.

Der Unternehmensträger hat mit Schreiben vom 26.05.2025 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben die Rückgabe der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen (VIA-Flächen) zum 01.10.2025 beantragt.

Nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich ist, vor Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Die Bereitstellung der zeitweilig zum Bau benötigten Flächen erfolgte auf Grundlage der vorläufigen Anordnungen nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG vom 01.07.2022 und 03.07.2023 unter

Berücksichtigung der Planfeststellungsunterlagen zum Bau der BAB 14 VKE 415/1 (1.1) Teilabschnitt AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt

Gegenüber der Flurbereinigungsbehörde zeigte der Unternehmensträger nun an, dass die Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme nicht mehr benötigt werden und die Baumaßnahmen in diesem Bereich beendet sind. Die ordnungsgemäße Rekultivierung der Flächen wurde abgeschlossen und durch das ALFF überprüft.

Durch die Rückgabe der Baubedarfsflächen wird der Flächenentzug für die Beteiligten reduziert und der daraus resultierende Nutzungsausfall minimiert. Mit der Möglichkeit diese Flächen wieder ihrer ursprünglichen und zweckentsprechenden Nutzung zuzuführen, können zudem die durch den Bau der BAB 14 VKE 415/1 (1.1) Teilabschnitt AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt hervorgerufenen Einschränkungen in den Besitz- und Nutzungsverhältnissen teilweise aufgehoben werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist es daher erforderlich, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung an diesen Grundstücken zu regeln. Dem stehen sowohl die Interessen der betroffenen Eigentümer, bisherigen Besitzer als auch die der Nutzer nicht entgegen.

Somit liegen die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Anordnung vor. Dem Antrag des Unternehmensträgers wird stattgegeben.

Die vollständigen Unterlagen mit dem Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug und den detaillierten Besitzregelungskarten liegen zwei Wochen nach Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; außerdem im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt, in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Niedere Börde, OT Groß Ammensleben, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde, in der Gemeindeverwaltung Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben, im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, im Rathaus der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde im OT Irxleben, im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg, in der Gemeinde Möser im Verwaltungsgebäude, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 2. Obergeschoss, 39228 Burg, und in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Verwaltungsgebäude in der Magdeburger Straße 40 in 39326 Rogätz aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Im Auftrag

DS

Silke Wolff

Anlagen:

Flurstückverzeichnis
Besitzregelungskarten

*1 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Anlage 1 zur vorläufigen Anordnung
gemäß § 36 i.V.m. § 88 Nr. 3 FlurbG zum 01.10.2025

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m ²]	Rückgabe dauernder Entzug zum 01.10.2025 [m ²]	Rückgabe vorübergehender Entzug zum 01.10.2025 [m ²]
nördliche Umverlegungsstelle					
Groß Ammensleben	9	3/39	6.158		3.155
Groß Ammensleben	9	3/51	1.890		230
Groß Ammensleben	9	3/53	1.030		79
Groß Ammensleben	9	3/87	565		67
Groß Ammensleben	9	3/88	565		525
Groß Ammensleben	9	3/89	565		565
Groß Ammensleben	9	3/90	565		565
Groß Ammensleben	9	3/91	565		565
Groß Ammensleben	9	3/92	575		575
Groß Ammensleben	9	3/93	600		600
Groß Ammensleben	9	3/94	565		565
Groß Ammensleben	9	3/110	43		15
Groß Ammensleben	9	3/111	6.035		270
Groß Ammensleben	9	6/1	236		236
Groß Ammensleben	9	6/2	7.064		5.431
Groß Ammensleben	9	7	1.400		1.400
Groß Ammensleben	9	8/2	589		60
Groß Ammensleben	9	8/3	9.141		4.575
Groß Ammensleben	9	9/8	17.920		2.920
Groß Ammensleben	9	9/9	7.510		2.235
Groß Ammensleben	9	10/2	12.740		4.315
Groß Ammensleben	9	10/3	12.390		4.134
Groß Ammensleben	9	10/4	18.350		3.767
Groß Ammensleben	9	10/5	13.490		665
Groß Ammensleben	9	16/1	5.810		722
Groß Ammensleben	9	17/1	3.690		1.780
Groß Ammensleben	9	25	106		106
Groß Ammensleben	9	26/1	15		15
Groß Ammensleben	9	26/2	231		231
Groß Ammensleben	9	27/6	274		10
Groß Ammensleben	9	28	360		360
Groß Ammensleben	9	37/27	420		55
Groß Ammensleben	9	38/29	964		70
Groß Ammensleben	9	39/29	100		55
Jersleben	1	22/2	126		90
Jersleben	1	22/3	24.584		1.105
Jersleben	1	28/1	1.198		388
Jersleben	1	28/2	10.852		1.990
Jersleben	1	29/2	11.544		3.500
Jersleben	1	30/5	11.175		3.780
Jersleben	1	31/3	12.902		5.210
Jersleben	1	32/3	11.108		4.285
Jersleben	1	33	10.399		4.065
Jersleben	1	34	9.901		3.780
Jersleben	1	40/3	10.214	932	3.595
Jersleben	1	41/3	10.047	922	3.325
Jersleben	1	42/3	9.973	1.008	3.300
Jersleben	1	43/3	9.865	893	2.805
Jersleben	1	44/1	10.563	1.069	2.945
Jersleben	1	45/1	10.599	1.137	2.825

Anlage 1 zur vorläufigen Anordnung
gemäß § 36 i.V.m. § 88 Nr. 3 FlurbG zum 01.10.2025

15.07.2025

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m ²]	Rückgabe dauernder Entzug zum 01.10.2025 [m ²]	Rückgabe vorübergehender Entzug zum 01.10.2025 [m ²]
Jersleben	1	46/2	10.354	1.120	2.655
Jersleben	1	49/3	10.994	1.250	2.670
Jersleben	1	50/4	11.259	655	2.440
Jersleben	1	51	10.140	255	2.135
Jersleben	1	52	12.510	2	3.570
Jersleben	1	53	21.110		6.595
Jersleben	1	55/8	117.089		14.020
Jersleben	1	56/4	2.031		435
Jersleben	1	59	6.460	4.265	55
Jersleben	1	60	5.030	990	135
Jersleben	1	69	770		300
Jersleben	1	72	690		120
Jersleben	1	73	48.460		885
Jersleben	1	154/58	7.350		3.050
Jersleben	1	155/58	7.380		4.085
Jersleben	1	303/74	16.574		3.110
Jersleben	1	365	12.166		1.140
Jersleben	1	417	9.600		3.965
Jersleben	1	419	9.520		4.025
Jersleben	1	421	9.791		4.165
Jersleben	1	423	9.811		4.125
Jersleben	1	425	9.322		4.020
Jersleben	1	436	10.789	1.280	2.950
Jersleben	1	437	10.490	1.100	2.700

südliche Umverlegungsstelle

Dahlenwarsleben	1	18/4	24.970		5
Dahlenwarsleben	1	18/5	25.600		8.585
Dahlenwarsleben	1	18/6	4.460		959
Dahlenwarsleben	1	18/7	25.320	10.231	11.290
Dahlenwarsleben	1	18/8	25.310	5.560	14.290
Dahlenwarsleben	1	18/9	25.280		3.710
Dahlenwarsleben	1	18/18	4.960		1.745
Dahlenwarsleben	1	18/19	4.950	2.082	2.795
Dahlenwarsleben	1	18/20	4.950	2.067	2.883
Dahlenwarsleben	1	18/21	4.960	1.570	3.110
Dahlenwarsleben	1	18/22	4.950	457	2.945
Dahlenwarsleben	1	18/23	4.950		2.105
Dahlenwarsleben	1	18/24	4.950		728
Dahlenwarsleben	1	18/26	2.550		450
Dahlenwarsleben	1	18/30	4.970		10
Dahlenwarsleben	1	18/31	4.970		530
Dahlenwarsleben	1	18/32	4.970		500
Dahlenwarsleben	1	18/33	4.960		105
Dahlenwarsleben	1	31	3.750	340	640
Dahlenwarsleben	1	36/1	25.490	7.630	14.620
Dahlenwarsleben	1	36/2	25.490	8.505	550
Dahlenwarsleben	1	36/6	25.490		235
Dahlenwarsleben	1	36/7	25.490	3.065	9.600
Dahlenwarsleben	1	878	5.307		2.350
Dahlenwarsleben	1	893	20.457	555	1.020

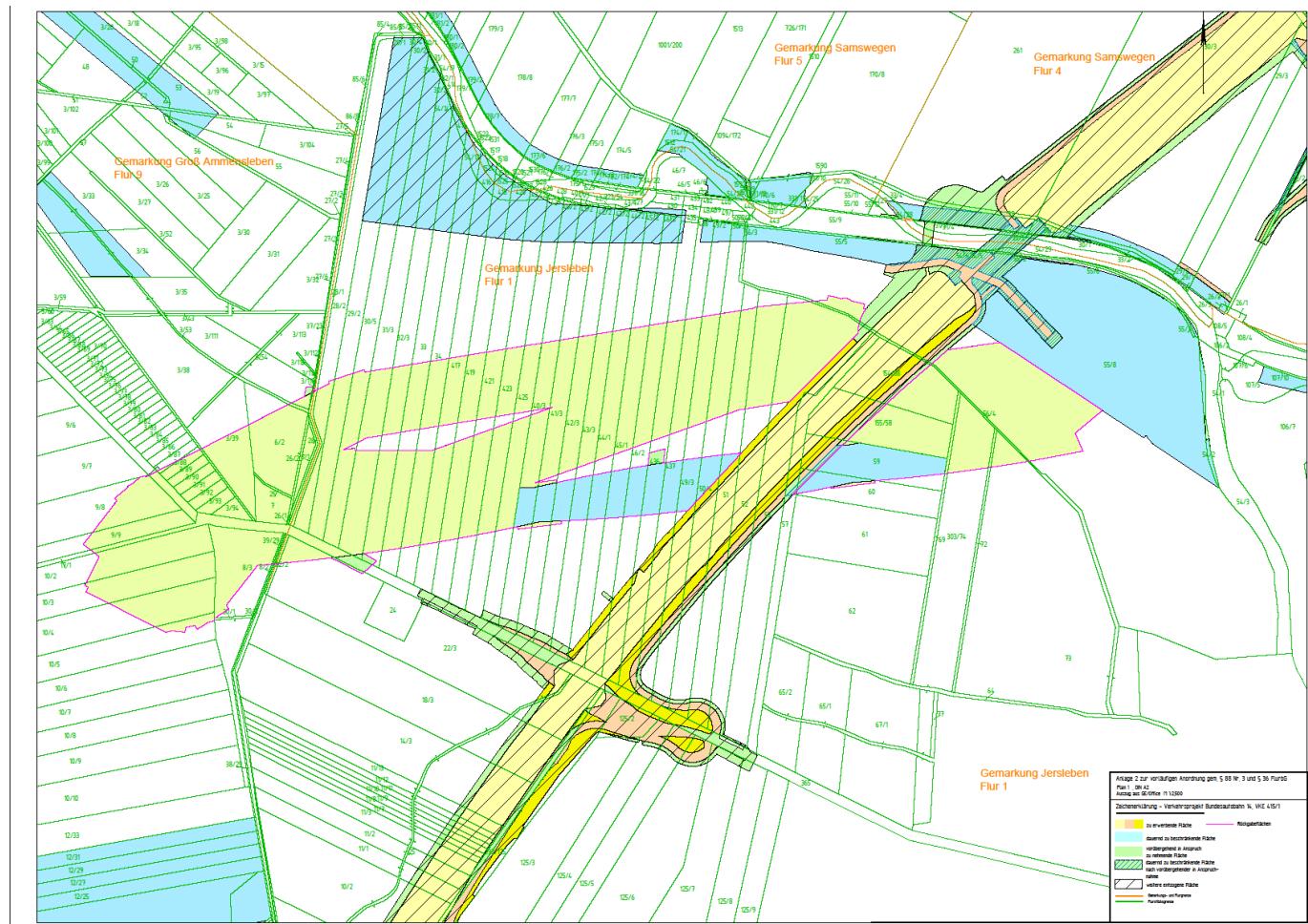
Anlage 1 zur vorläufigen Anordnung

gemäß § 36 i.V.m. § 88 Nr. 3 FlurbG zum 01.10.2025

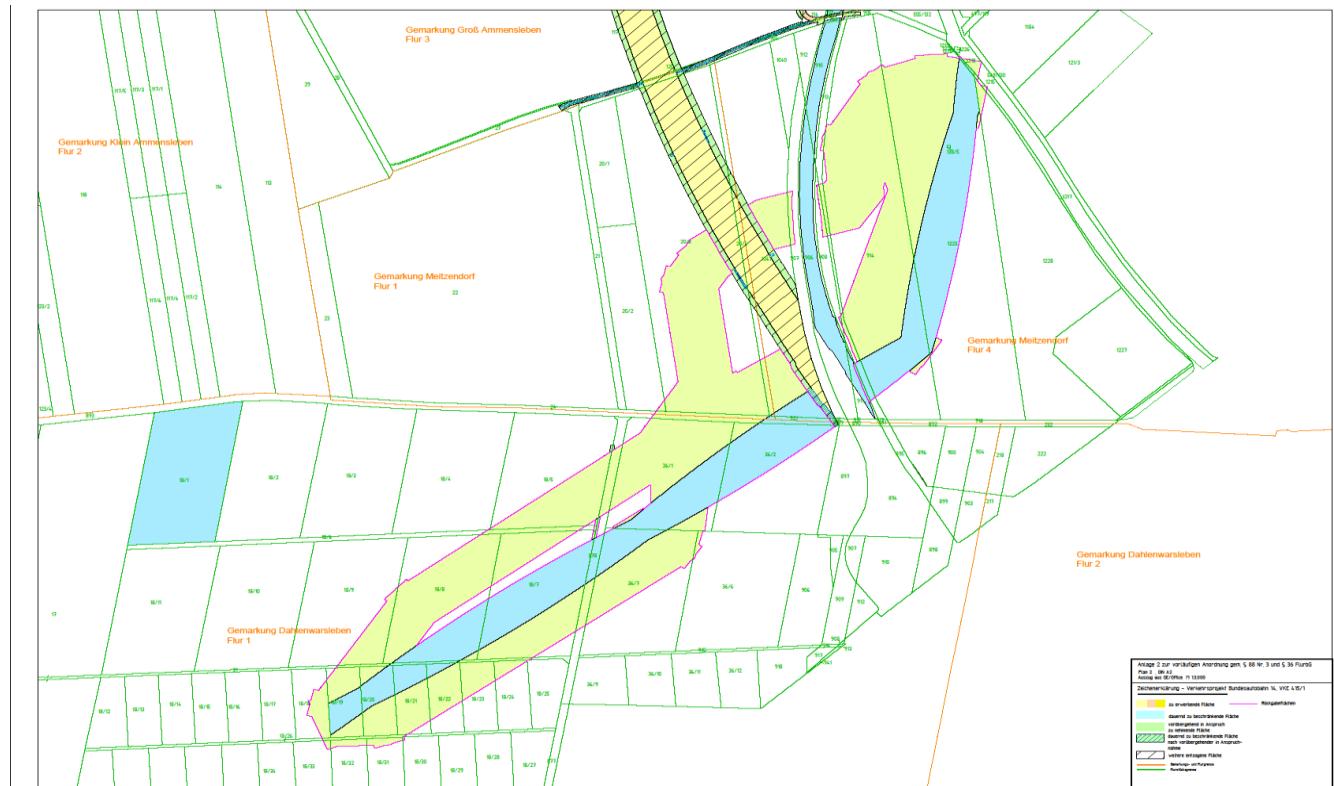
15.07.2025

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m ²]	Rückgabe dauernder Entzug zum 01.10.2025 [m ²]	Rückgabe vorübergehender Entzug zum 01.10.2025 [m ²]
Meitzendorf	1	20/2	15.000		112
Meitzendorf	1	20/3	72.800		24.400
Meitzendorf	1	20/4	3.970	20	625
Meitzendorf	1	24	3.340	72	810
Meitzendorf	4	138/5	16		16
Meitzendorf	4	907	7.601		510
Meitzendorf	4	908	2.756		400
Meitzendorf	4	911	1.696		165
Meitzendorf	4	913	4.490	545	870
Meitzendorf	4	914	57.947	7.075	34.850
Meitzendorf	4	921	590	410	
Meitzendorf	4	1041	40.082	1.640	6.420
Meitzendorf	4	1215	18.982		340
Meitzendorf	4	1217	2.176		70
Meitzendorf	4	1218	122	102	
Meitzendorf	4	1223	73.273	18.148	17.620
Meitzendorf	4	1228	46.306		425

Anlage 2 – Plan 1



Anlage 2 – Plan 2



Impressum:Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-11700
E-Mail: kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.